

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002)**

Das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002, LGBl. 8280, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 2 lautet:

„2. **Gasanlagen:** ortsfeste oder mobile Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich einer allenfalls erforderlichen Abgasanlage, der Schutzzone und des Sicherheitsabstandes; bei Gasanlagen mit mehreren Zählpunkten beginnt der gemeinschaftlich genutzte Teil nach der Hauptabsperreinrichtung und endet vor den Zählereingängen;“

2. Im § 3 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „271/2008“ das Zitat „114/2011“.

3. Im § 6 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) **Keiner Meldung** bedürfen die nachstehenden Änderungen:

1. Austausch eines Gasgerätes mit geringerer oder gleicher Nennwärmebelastung und gleicher Bauart;
2. Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen sowie Austausch von gleichartigen Armaturen.“

4. Im § 12 Abs. 1 und 3 jeweils dritter Satz entfällt die Wortfolge „und 5“.

5. Im § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 oder 3 sind vom Prüfer möglichst zum **gleichen Termin** mit den Überprüfungen gemäß § 32 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, vorzunehmen.“

6. Im § 14 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
7. Im § 14 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mängel“ die Wortfolge „und die **Vorlage** eines **Nachweises** über deren Behebung“ eingefügt.
8. Im § 14 erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6. § 14 Abs. 5 (neu) lautet:  
„(5) Bei **Verständigungen** nach § 13 Abs. 4 oder 5 hat die **Behörde** unter Androhung der Außerbetriebnahme mit Verfahrensordnung den Betreiber oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten nachweislich **aufzufordern**, einen dem § 12 entsprechenden **Prüfbefund** binnen sechs Wochen vorzulegen. Kommt der Betreiber dieser Aufforderung nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die **Außerbetriebnahme** zu verfügen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Vorlage eines mängelfreien Prüfbefundes an das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilernetz die Gasanlage angeschlossen ist, ist die Gasanlage durch einen Befugten gemäß § 11 Abs. 4 wieder in Betrieb zu nehmen. Die Behörde ist hievon vom Verteilerunternehmen zu verständigen und ist das Verfahren einzustellen. Nach Vorlage eines mängelfreien Prüfbefundes für Gasanlagen, die nicht an das Verteilernetz angeschlossen sind, hat die Behörde die Außerbetriebnahme mit Bescheid zu widerrufen.“
9. Im § 21 lautet der Text:  
„Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen, ABl. Nr. L 330 vom 16. Dezember 2009, S. 10, umgesetzt.“